



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-6192 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

36 588/2-I/7/88

Wien, am 14. Dezember 1988

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. Ermacora, Kraft und Kollegen an den
Bundesminister für Inneres, betreffend
Schnellverfahren für Flüchtlinge
(Nr. 2815/J)

2799/AB
1988 -12- 19
zu 2815/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. Ermacora, Kraft und Kollegen am 20. Oktober 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 2815/J, betreffend Schnellverfahren für Flüchtlinge, beantworte ich wie folgt:

zu Frage 1:

"Wieviele Personen befinden sich derzeit im Lager Traiskirchen?"

Mitte November 1988 befanden sich 1440 Personen im Flüchtlingslager Traiskirchen. Hievon waren 470 Asylwerber polnischer, 180 ungarischer Nationalität.

zu Frage 2:

"Wieviele von diesen werden einem Schnellverfahren zugeführt?"

Die Anträge etwa eines Drittels der im Flüchtlingslager Traiskirchen untergebrachten polnischen und ungarischen Asylbewerber werden im "beschleunigten Verfahren" erledigt.

zu Frage 3:

"Was geschieht mit jenen Asylwerbern, deren Anträge keinem Schnellverfahren zugeführt werden?"

Wenn im Einzelfall erkennbar wird, daß ein umfänglicheres Ermittlungsverfahren durchzuführen ist, kommt eine Erledigung im "beschleunigten Verfahren" nicht mehr in Betracht. Jedenfalls wird über den Antrag in einem dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz und dem "Asylgesetz" entsprechenden Verfahren abgesprochen. Der Unterschied besteht beim "beschleunigten Verfahren" lediglich darin, daß die Durchführung weniger Zeit in Anspruch nimmt.

zu Frage 4:

"Nach welchen Kriterien werden Asylanträge einem Schnellverfahren unterworfen?"

Stellt sich bereits bei der Erstbefragung des Asylwerbers heraus, daß eine Entscheidung ohne weitere Erhebungen möglich ist (weil die Tatsache der Verfolgung bereits klar zu Tage tritt oder weil eine Verfolgung im Sinne der Genfer Konvention nicht oder nicht glaubhaft behauptet wurde) und stimmt der Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge dieser Vorgangsweise zu, so wird der Bescheid erster Instanz dem Asylwerber innerhalb weniger Tage zugestellt. Je nach dem Berufungsvorbringen erfolgt dann auch die Entscheidung zweiter Instanz möglichst innerhalb weniger Tage. Aus Personalgründen muß das "beschleunigte Verfahren" allerdings derzeit auf Asylwerber aus Staaten, aus denen erfahrungsgemäß ein besonders hoher Prozentsatz entweder an Flüchtlingen oder an Arbeitssuchenden und Auswanderern kommt, beschränkt bleiben. Das "beschleunigte Verfahren" wird demnach auf Angehörige folgender Länder angewendet:

1. Seit 9. Mai 1988 auf ungarische und polnische Asylwer-

- 3 -

ber. Bei ungarischen Asylwerbern besteht derzeit eine Anerkennungsquote von 1,6%, bei polnischen Asylwerbern eine solche von 8%.

2. Seit 1. Juli 1988 auf rumänische Staatsangehörige, bei denen besonders viele Verfahren antragsgemäß abgeschlossen werden können.
3. Seit 1. August 1988 auf jugoslawische Asylwerber. Derzeit werden etwa 85% dieser Verfahren mit einer Abweisung abgeschlossen.
4. Zusätzlich werden Anträge, sogenannter "Kontingentflüchtlinge", die über Ersuchen des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge von Österreich übernommen werden (Iraner, die aus der Türkei und Pakistan kommen, Kurden im Rahmen der Familienzusammenführung, vietnamesische "boat-people", Folteropfer und csl. Staatsangehörige, die vom Büro des UNHCR in Belgrad eine Mandatserklärung erhalten haben), in erster Instanz beschleunigt erledigt. Diese Verfahren werden zu fast 100% antragsgemäß abgeschlossen.

zu Frage 5:

"Wie sieht der Status jener Personen, die keinem Schnellverfahren unterworfen werden, als Partei nach dem Asylgesetz aus?"

Weder das "beschleunigte" noch das "herkömmliche" Verfahren haben einen Einfluß auf den Status des Asylwerbers als Partei nach dem "Asylgesetz" und dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz.

zu Frage 6:

"Wieviele Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, werden

keinem Schnellverfahren unterworfen ?"

Da es sich beim "beschleunigten Verfahren" um eine verfahrensökonomische Maßnahme handelt, in die Asylwerber verschiedener Nationalität involviert sind, werden keine eigenen Statistiken geführt. Eine Beantwortung dieser Frage ist daher nicht möglich.

zu Frage 7:

"Wieviele Personen, die in Traiskirchen Anträge stellen, stehen in 'Bundesbetreuung' - nur die, die einem Schnellverfahren unterworfen sind oder auch andere ?"

Der Einsatz des "beschleunigten Verfahrens" hat keinen Einfluß darauf, ob ein Asylwerber in Bundesbetreuung übernommen wird oder nicht. Hiefür ist ausschließlich die Bedürftigkeit des Asylwerbers maßgebend.

zu Frage 8:

"Kann der Vertreter des Hochkommissärs der UN seinen Funktionen, die ihm konventionsmäßig gesichert sind, nachkommen, wenn Personen zwar Asylwerber sind, aber nicht im Schnellverfahren behandelt werden und keiner 'Bundesbetreuung' unterworfen sind ?"

Das "beschleunigte Verfahren" wurde gemeinsam mit dem Vertreter des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge in Österreich ausgearbeitet. Seine Funktionen werden durch dieses Verfahren nur insoweit berührt, als auch seine Stellungnahme (§ 9 Abs. 3 des "Asylgesetzes") sehr rasch abgegeben werden muß.

Seine Verständigung erfolgt im Verfahren durch Übermittlung einer Ablichtung der Niederschrift von der Erstbefragung. Die Tatsache, daß der Asylwerber nicht in "Bundesbetreuung" über

- 5 -

nommen wurde, hat keinen Einfluß auf die Wahrnehmung der dem UNHCR zukommenden Rechte.

zu Frage 9:

"Aus welchen Ursprungsländern kommen jene, die keinem Schnellverfahren unterworfen sind und auch nicht unter Bundesbetreuung stehen?"

Da sich sowohl die Durchführung des beschleunigten Verfahrens als auch die Übernahme in Bundesbetreuung weitestgehend nach in der Person des Asylwerbers gelegenen Gründen richtet, ist eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich.

Es ist jedoch davon auszugehen, daß Anträge um Asylgewährung von Personen, die nicht aus einem zu Frage 4 angeführten Land kommen, nicht im "beschleunigten Verfahren" erledigt werden. Eine Ausdehnung des "beschleunigten Verfahrens" auf Asylwerber aus allen Ländern ist jedoch geplant; die Verwirklichung soll erfolgen, sobald dies in personeller Hinsicht möglich ist.

zu Frage 10:

"Auf welche Personenkreise bezieht sich Ihr Projekt, eine leichtere Integration von Asylwerbern in die österreichische Gesellschaft zu ermöglichen?"

Die bereits in die Wege geleiteten Integrationsmaßnahmen meines Ressorts beziehen sich auf die noch in der Betreuung des Bundes stehenden anerkannten Flüchtlinge und auf Langzeitbetreute, also auf nicht anerkannte Auswanderer aus Ländern, in die Österreich keine Personen gegen deren Willen zurückschickt.

Karl Blecha